

# RS OGH 1987/6/16 2Ob17/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1987

## Norm

ASVG §333 Abs4

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der Lenker, der selbst mit dem Firmenfahrzeug nach Hause fährt und daher auch ein persönliches Interesse an dieser Beförderung hat, hierfür kein gesondertes Entgelt erhält, vermag nichts an seiner Stellung als Aufseher zu ändern, wenn der Dienstnehmer im Interesse des Betriebes und im Rahmen der Abwicklung übertragener Aufgaben befördert wird.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 17/87  
Entscheidungstext OGH 16.06.1987 2 Ob 17/87

## Schlagworte

SW: Auto, Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0085662

## Dokumentnummer

JJR\_19870616\_OGH0002\_0020OB00017\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)